

# **SATZUNG der BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG**

Fassung vom 20.1.2018

## PRÄAMBEL

Die BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG ist der Zusammenschluss von zahlreichen Menschen, welche eine Genossenschaft wünschen und ins Leben rufen, die sich auf die Bereitstellung von ethischen Finanzdienstleistungen konzentriert, einen Bildungsraum schafft, gesellschaftspolitisch aktiv wird und dadurch dem Gemeinwohl dient.

Ziel der Genossenschaft ist deshalb nicht die Ausschüttung von Finanzgewinnen an ihre Mitglieder oder hohe Zinsen an die Sparer\*innen, sondern die Verwirklichung sozial nützlicher Projekte, welche die Regionen, in denen die BfG Genossenschaft und ihre Tochterunternehmen tätig sind, wirtschaftlich, kulturell, sozial und ökologisch zum Blühen bringen.

Die wesentlichen Merkmale der BfG Genossenschaft und deren Tochterunternehmen sind:

I. Die Tochterunternehmen der BfG Genossenschaft, die Finanzdienstleistungen erbringen, widmen sich ausschließlich dem Kerngeschäft von Banken, soweit sie ihre jeweiligen Konzessionen dazu berechtigen: Mittelaufbringung (Spareinlagen und ethische Fonds), Zahlungsverkehr (Girokonten) und Mittelverwendung (Kredite und Kreditvermittlung), und nützen auch die zukünftigen und neuen Finanzierungsmöglichkeiten. Sie verzichten auf Geschäfte, deren Selbstzweck die Spekulation ist.

II. Kreditvergabe, Einlagezinsen und Gewinnverwendung orientieren sich am Gemeinwohl: Ob und zu welchen Konditionen ein Kredit vergeben wird, ist abhängig von einer Gemeinwohlprüfung des Kreditprojekts. Durch freiwilligen Verzicht auf Einlagezinsen stehen Mittel zur Förderung sozialer, ökologischer und kultureller Projekte zur Verfügung.

III. Die Mittelverwendung (Kreditprojekte) wird periodisch transparent dargestellt und auf der Website der BfG Genossenschaft und/oder der jeweiligen Tochterunternehmen veröffentlicht.

IV. Die BfG Genossenschaft und/oder die jeweiligen Tochterunternehmen nehmen Verantwortung gegenüber Mitarbeiter\*innen, Kundinnen und Kunden sowie der Umwelt wahr, fördern eigenverantwortlichen Umgang mit Geld und unterstützen verantwortungsbewusstes, soziales und ökologisches Verhalten.

V. Um größtmögliche Demokratie zu verwirklichen, werden die jeweiligen Tochterunternehmen der BfG Genossenschaft, die Finanzdienstleistungen erbringen, von der Genossenschaft als mehrheitliche Eigentümerin gehalten. Jeder und jedem Genossenschafter\*in kommt eine Stimme zu – unabhängig von der Anzahl der Genossenschaftsanteile.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT.....	4
§ 2	ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT.....	4
§ 3	TÄTIGKEITSGEBIET .....	5
§ 4	MITGLIEDER/GENOSSENSCHAFTER*INNEN .....	5
§ 5	ORGANE DER GENOSSENSCHAFT .....	9
§ 6	GESCHÄFTSANTEILE.....	19
§ 7	SATZUNGSMÄSSIGE RÜCKLAGE .....	20
§ 8	ANDERE RÜCKLAGEN .....	20
§ 9	HAFTUNG.....	20
§ 10	RECHNUNGSWESEN .....	20
§ 11	GEWINN UND VERLUST .....	21
§ 12	AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT .....	22
§ 13	BEKANNTMACHUNGEN DER GENOSSENSCHAFT.....	22
	ANHANG .....	23

## § 1 FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT

§ 1 Abs (1) Der Name der Genossenschaft lautet: BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG.

§ 1 Abs (2) Sitz der Genossenschaft ist Gumpoldskirchen.

## § 2 ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

§ 2 Abs (1) (1) Der Zweck der Genossenschaft ist die umfassende wirtschaftliche und soziale Förderung ihrer Mitglieder. Insbesondere sind die Mitglieder der Genossenschaft berechtigt, das gesamte Leistungsangebot der von der Genossenschaft betriebenen Einrichtungen vorrangig und begünstigt in Anspruch zu nehmen. Weiters soll das gesamte Leistungsangebot der von der Genossenschaft gehaltenen Tochterunternehmen vorzugsweise den Mitgliedern der Genossenschaft zugutekommen.

§ 2 Abs (2) (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist

§ 2 Abs (2) Zif 1 1. die Gründung, die Förderung und die Beteiligung an Unternehmen, die den Genossenschaftszweck erfüllen, als mehrheitliche Gesellschafterin:

a) durch die Aufbringung und Bereitstellung des gesetzlich erforderlichen Anfangskapitals

b) durch die Zufuhr allfälligen weiteren Eigenkapitals

c) durch das Wahrnehmen der Rechte und Pflichten als Eigentümerin mit der Maßgabe, das Leistungsangebot der Tochterunternehmen den Mitgliedern der Genossenschaft zur Erfüllung des Förderungsauftrages zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Abs (2) Zif 2 2. Weiters ist die Beteiligung der Genossenschaft an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft und nicht überwiegend dem Erzielen von Erträgen der Einlage dient.

§ 2 Abs (2) Zif 3 3. Die Gründung und der laufende Betrieb einer Akademie, die der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Genossenschaft dient und die sich betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Fragestellungen unter dem Blickwinkel der Förderung des gesamtgesellschaftlichen Nutzens und des Gemeinwohls widmet, die Entwicklung gemeinwohlfördernder Finanzpraktiken untersucht und betreibt, im laufenden Austausch mit vergleichbaren nationalen, europäischen und internationalen Bildungseinrichtungen steht und auf Basis der so gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere zu den Themen Geld, Zinsen, Einkommens- und Vermögensverteilung und Demokratisierung des Finanzwesens, ihren Bildungsauftrag zur Schaffung eines verstärkten Bewusstseins hinsichtlich der Bedeutung und der Gestaltung dieser Themenfelder zur Förderung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens und des Gemeinwohls wahrnimmt und für ihre Mitglieder Bildungsangebote in gestaffelter Komplexität zur Einführung und Vertiefung in diese Materien gestaltet und durchführt.

### § 3 TÄTIGKEITSGEBIET

§ 3 Abs (1) Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst im Wesentlichen das Gebiet der Republik Österreich.

### § 4 MITGLIEDER/GENOSSENSCHAFTER\*INNEN

§ 4 Abs (1) (1) Mitgliedschaft

§ 4 Abs (1) Zif 1 1. Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- a) natürliche Personen und
- b) juristische Personen des privaten (einschließlich Personengesellschaften des Unternehmensrechts) sowie des öffentlichen Rechts.

§ 4 Abs (1) Zif 2 2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die die Anzahl der vom Mitglied zu übernehmenden Geschäftsanteile enthält. In dieser Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Beruf, Wohn- bzw. Geschäftssitz, E-Mail-Adresse sowie gegebenenfalls Telefonnummer physischer Mitglieder bzw. Firma, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer oder vergleichbare Registrierungsnummern, E-Mail-Adresse sowie gegebenenfalls Telefonnummer juristischer Personen anzugeben.

Die\*Der Beitretende hat darin ferner ausdrücklich zu erklären, dass sie\*er die Bestimmungen der Satzung zur Kenntnis genommen hat und deren Rechtswirksamkeit anerkennt.

§ 4 Abs (1) Zif 3 3. Der Beitritt wird erst mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes wirksam. Eine Ablehnung des Beitritts bedarf keiner Begründung, ist der\*dem Beitrittswerber\*in jedoch schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Abs (1) Zif 4 4. Die gleichen Bestimmungen gelten sinngemäß für die Nachzeichnung von Geschäftsanteilen.

§ 4 Abs (2) (2) Rechte der Mitglieder

§ 4 Abs (2) Zif 1 1. Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an Generalversammlungen sowie an deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- b) gemäß § 5 Abs 3 Zif 3 an der Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken;
- c) die Einrichtungen der Genossenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen zu benützen;
- d) vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Einsicht in den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Aufsichtsrates und den Kurzbericht des Revisors (§ 5 Abs 2 letzter Satz GenRevG) zu nehmen;
- e) nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung am Geschäftsgewinn teilzuhaben (§ 11 Abs 1).

§ 4 Abs (2) Zif 2 2. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der gezeichneten Geschäftsanteile.

- § 4 Abs (2) Zif 3
3. Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
- a) Physische Personen können das Stimmrecht persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte ausüben, die Mitglied der Genossenschaft sind.
  - b) Personengesellschaften des Handelsrechts werden durch die vertretungsbefugten, persönlich haftenden Gesellschafter\*innen vertreten. Diese können sich in der Generalversammlung durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
  - c) Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter\*innen oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
- § 4 Abs (2) Zif 4
4. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
- § 4 Abs (2) Zif 5
5. Jedes Mitglied hat das Recht, gemeinsam mit anderen Mitgliedern einen Arbeitskreis zu bilden, um die Genossenschaft weiterzuentwickeln. Diese Arbeitskreise müssen aber von Aufsichtsrat, Vorstand oder Generalversammlung bestätigt werden und erhalten gegebenenfalls von der Genossenschaft im Rahmen der Möglichkeiten Unterstützung. Umgekehrt ist es ebenso möglich, dass der Vorstand oder Aufsichtsrat einen Arbeitskreis einsetzt. Für Anträge in der Generalversammlung und das Einberufen außerordentlicher Generalversammlungen gelten die entsprechenden Satzungsbestimmungen.
- § 4 Abs (3)
- (3) Pflichten der Mitglieder
- § 4 Abs (3) Zif 1
1. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat die Pflicht,
    - a) den Bestimmungen der Satzung nachzukommen;
    - b) sofort bei der Aufnahme ein in die satzungsmäßige Rücklage fließendes Eintrittsgeld (Aufgeld, Agio) zu zahlen, dessen Höhe vom Aufsichtsrat festgesetzt wird;
    - c) Geschäftsanteile nach den Bestimmungen des § 6 zu erwerben und sofort einzuzahlen;
    - d) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes zu haften bis zu dem Betrage der satzungsgemäß bestimmten Haftsumme (§ 9);
    - e) der Genossenschaft jede Änderung der in der Beitrittserklärung enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform unverzüglich bekannt zu geben;
    - f) die Genossenschaft unverzüglich – spätestens jedoch binnen 4 Wochen – ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs 1 UGB zu verständigen. Hierbei ist gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollen. Das fristlose Verstreichen dieser Frist gilt hinsichtlich der Geschäftsanteile als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs 2 UGB.
    - g) Jedes Mitglied hat eine jährliche Mitgliedsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.

- § 4 Abs (4) (4) Beendigung der Mitgliedschaft
- § 4 Abs (4) Zif 1 1. Übertragung der Mitgliedschaft:
- Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist zu jeder Zeit mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Die\*Der Erwerber\*in muss, wenn sie\*er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs 2 Genossenschaftsgesetz weiterhin subsidiarisch in Haftpflicht. Die Übertragung einzelner unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 6 Abs 1 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den oben genannten Voraussetzungen zulässig.
- § 4 Abs (4) Zif 2 2. Aufkündigung der Mitgliedschaft
- a) Jede\*r Genossenschafter\*in kann infolge Aufkündigung aus der Genossenschaft ausscheiden.
- b) Die Aufkündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens sechs Monate vorher per eingeschriebenen Brief schriftlich erfolgen.
- c) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, soweit dadurch nicht die in § 6 Abs 1 festgelegte Mindestzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile unterschritten wird. Die Teilaufkündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens sechs Monate vorher per eingeschriebenen Brief schriftlich erfolgen.
- § 4 Abs (4) Zif 3 3. Ausschluss
- a) Ein\*e Genossenschafter\*in kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:
- i. wenn sie\*er den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn sie\*er mit der Einzahlung der Genossenschaftsanteile in Rückstand ist oder wenn sie\*er die der Genossenschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt.
- ii. wenn sich ihr\*sein sonstiges Verhalten mit den Interessen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- iii. wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
- iv. wenn sie\*er zahlungsunfähig geworden ist, insbesondere, wenn über ihr\*sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist.
- v. wenn sie\*er wegen eines Verbrechens oder eines sonstigen aus gewinnsüchtigen Motiven begangenen Deliktes rechtskräftig verurteilt worden ist.
- b) Die Ausschließung erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch Beschluss des Vorstandes, wovon der Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich zu unterrichten ist. Eine schriftliche Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses ist der\*dem Genossenschafter\*in sofort

mittels eingeschriebenen Briefes an ihre\*seine letzte bekannte Adresse zu übersenden.

- c) Die\*Der Genossenschafter\*in ist berechtigt, gegen die Ausschließung binnen 14 Tagen einen schriftlichen Einspruch an die\*den Vorsitzende\*n des Aufsichtsrates zu richten. Der Aufsichtsrat hat innerhalb vier Wochen nach Einlangen des Einspruchs über den Ausschluss zu entscheiden und die\*den Ausgeschlossene\*n von seiner Entscheidung schriftlich zu verständigen. Vom Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses über die Ausschließung an ist die\*der Ausgeschlossene nicht mehr berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, sofern nicht der Aufsichtsrat die Ausschließung aufhebt.

§ 4 Abs (4) Zif 4

4. Tod einer\*eines Genossenschafters\*in bzw. Auflösung juristischer Personen

a) Tod einer\*eines Genossenschafters\*in

i.

Wenn ein\*e Genossenschafter\*in stirbt, gilt er\*sie mit dem Schlusse des zweitfolgenden Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft der\*des Verstorbenen durch die Verlassenschaft fortgesetzt. Für mehrere Erben wird das Stimmrecht durch eine\*n Bevollmächtigte\*n ausgeübt.

ii. Die\*Der Erbe\*in und bei Vorhandensein mehrerer Erben derjenige von ihnen, auf den sich alle geeinigt haben, kann innerhalb der Frist gem. i. zweiter Satz den Antrag stellen, die Mitgliedschaft des Verstorbenen über den dort genannten Zeitpunkt hinaus fortzusetzen. Ist die\*der Erbe\*in (Miterbe\*in) bereits Mitglied der Genossenschaft, kann sie\*er beantragen, die Geschäftsanteile der\*des Verstorbenen zu übernehmen. Die Bestimmungen des § 4 Abs 1 gelten sinngemäß. Erfolgt zwar innerhalb der Frist gem. i. zweiter Satz kein Antrag oder kein Beschluss des Vorstandes über die Fortsetzung der Mitgliedschaft, erklärt die\*der Erbe\*in (Miterbe\*in) aber ihren\*seinen Beitritt zur Genossenschaft und übernimmt so viele Geschäftsanteile, als dem Geschäftsguthaben des Verstorbenen entspricht oder erfolgt durch sie\*ihn eine entsprechende Nachzeichnung von Geschäftsanteilen, gilt ihr\*sein Beitritt oder die Nachzeichnung sowie die Einzahlung der Geschäftsanteile als bereits mit Beginn jenes Geschäftsjahres bewirkt, in welchem der Vorstand den Aufnahmebeschluss fasst oder die Nachzeichnung bewilligt, sofern eine solche Erklärung vor Auszahlung und vor Verfall des Geschäftsguthabens gem. § 4 Abs 4 gestellt wird. Die Erbeigenschaft und erforderlichenfalls die Einigung zwischen mehreren Miterben sind der Genossenschaft nachzuweisen. Die Einzahlung der Geschäftsanteile erfolgt im Falle des Erwerbes der Mitgliedschaft oder der Nachzeichnung gem. ii. Satz vier durch Verrechnung mit dem Auseinandersetzungsguthaben des Ausgeschiedenen. Sofern der Beitritt oder die Nachzeichnung während des Sperrjahres als bewirkt gilt, erfolgt die Verrechnung nach Ende des Auszahlungsverbotes. Auch in diesem Fall steht dem Erben der volle Dividendenanspruch für das Beitrittsjahr (Jahr der Nachzeichnung) zu.

- b) Wird eine Gesellschaft oder juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden.

§ 4 Abs (4) Zif 5

#### 5. Auseinandersetzung

- i. Die Auseinandersetzung der\*des ausgeschiedenen Genossenschafters\*in mit der Genossenschaft erfolgt auf Grund des von der Generalversammlung genehmigten Jahresabschlusses. Das Geschäftsguthaben der\*des Ausgeschiedenen ist frühestens ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie\*er ausgeschieden ist, auszuführen. Dabei sind § 6 Abs 5 und § 6 Abs 6 anzuwenden. Geschäftsguthaben ausgeschiedener Mitglieder, die nicht binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit beansprucht werden, verfallen zugunsten der satzungsmäßigen Rücklage.
- ii. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen die\*den ausgeschiedene\*n Genossenschaftler\*in ausstehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Geschäftsguthaben aufzurechnen.

§ 5

## ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. der Vorstand
2. der Aufsichtsrat
3. die Generalversammlung

Die Führung der Geschäfte der Genossenschaft und ihre Vertretung obliegt dem Vorstand, bei dessen Mitgliedern kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 der Gewerbeordnung vorliegen darf.

§ 5 Abs (1)

### (1) Der Vorstand

§ 5 Abs (1) Zif 1

1. Zusammensetzung und Wahl
  - a) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die auf die Dauer von maximal fünf Jahren von der Generalversammlung aus dem Kreise der Genossenschaftler\*innen auf Vorschlag des Aufsichtsrates gewählt werden. Die Bestellung ist jederzeit widerrufbar.
  - b) Die Funktionsperiode endet spätestens mit der ordentlichen Generalversammlung, die nach Ablauf des vierten Geschäftsjahres nach der Wahl der Vorstandsmitglieder stattfindet, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt ist, nicht mitgerechnet wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
  - c) Die Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft haben.
  - d) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder geschieht durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung.

§ 5 Abs (1) Zif 2

2. Befugnisse und Geschäftsführung
  - a) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für dieselbe.
  - b) Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
  - c) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Unterschrift und zutreffendenfalls einen die Prokura andeutenden Zusatz hinzufügen.
  - d) Die Einzelvertretungsmacht für Vorstandsmitglieder, die Einzelprokura, die Handlungsvollmacht mit Einzelvertretungsberechtigung sind ausgeschlossen.
  - e) Der Vorstand führt die Geschäfte nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, soweit er nicht durch die Satzung, die Geschäftsordnung oder Beschlüsse der Generalversammlung darin beschränkt und an die Genehmigung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung gebunden ist.
  - f) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
    - i. Die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand unter Beachtung des Förderungsauftrages im Interesse der Mitglieder zu führen
    - ii. Die Ausübung der Eigentümerrechte bei Beteiligungsunternehmen
    - iii. Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Zustimmung zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile und zur Übertragung von Geschäftsanteilen
    - iv. Die Anmeldungen zum Firmenbuch
  - g) Der Vorstand ist verpflichtet, für vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung allfälliger Rücklagenveränderungen sowie des Lageberichtes und für die Aufbewahrung und Sicherung der Kassenbestände, Wertpapiere, Schriften und Bücher der Genossenschaft Sorge zu tragen.
  - h) Der Vorstand hat für sich eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf. Die Geschäftsordnung hat zu bestimmen, in welchen Angelegenheiten Beschlüsse des Vorstandes der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Die Geschäftsordnung ist von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
  - i) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.
  - j) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, zumindest aber zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- k) Über Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen ist, wobei insbesondere Tag, Ort und Teilnehmer\*innen der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten sind.
- l) Die Mitglieder des Vorstandes haben auf Verlangen des Aufsichtsrates dessen Sitzungen ohne Stimmrecht beizuwohnen und Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, welche der Aufsichtsrat verlangt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung zu verlangen. An der Aufsichtsratssitzung, die Anträge des Vorstandes in zustimmungspflichtigen Angelegenheiten zu behandeln hat, hat der Vorstand jedenfalls teilzunehmen, aber ebenfalls ohne Stimmrecht.
- m) Ist ein Mitglied des Vorstandes länger oder dauernd verhindert oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand die\*den Vorsitzende\*n des Aufsichtsrates unverzüglich hiervon schriftlich zu unterrichten. Der Aufsichtsrat hat dann, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die für die Beschlussfassung erforderliche Mindesthöhe gesunken ist, vorläufig eine\*n Vertreter\*in aus seinen Reihen zu bestellen und eine Generalversammlung so einzuberufen, dass sie binnen 2-Monatsfrist ab dieser vorläufigen Bestellung stattfindet.
- n) Mitglieder des Vorstandes, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzt, haften der Genossenschaft persönlich für den dadurch entstandenen Schaden.
- o) Der Vorstand darf Prokura nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates erteilen.

§ 5 Abs (2)

(2) Der Aufsichtsrat

§ 5 Abs (2) Zif 1

1. Zusammensetzung und Wahl

- a) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 bis 12 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von maximal drei Jahren aus dem Kreise der physischen Genossenschaftler\*innen gewählt werden. Bei jeder ordentlichen Generalversammlung ist, wenn die Anzahl seiner Mitglieder durch drei teilbar ist, ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder zu wählen. Ist diese Teilbarkeit nicht gegeben, ist im ersten, erforderlichenfalls auch im zweiten Jahr die Anzahl der zu wählenden Mitglieder auf die nächste ganzzahlige Zahl aufzurunden. Sofern dieser Bestimmung nicht durch entsprechende Festlegung der Funktionsperioden Rechnung getragen wird, scheidet im Sinne dieser Regelung jedes Jahr ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus, wobei die jeweils am längsten im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder, im Zweifel jedoch die durch Losentscheid zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglieder auszuscheiden haben. Für die ersten beiden Geschäftsjahre der Genossenschaft wird die Drittelregelung nicht angewandt. Somit scheiden erst in der dritten ordentlichen Generalversammlung die ersten Aufsichtsräte aus. Für die zu besetzenden Mandate sind schriftliche Wahlvorschläge bei der\*beim Vorsitzenden der Generalversammlung oder beim Vorstand der Genossenschaft zu Händen der\*des Vorsitzenden der

Generalversammlung einzubringen. Nähere Details regelt die Geschäftsordnung der Generalversammlung.

- b) Die Funktionsperiode endet daher spätestens mit der ordentlichen Generalversammlung, die nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.
- c) Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.
- d) Die Aufsichtsratsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer durch Beschluss der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden, doch bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen der in der Generalversammlung erschienenen oder vertretenen Genossenschafter\*innen.
- e) Im Falle der Funktionsenthebung wie auch des Todes oder des freiwilligen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer hat, wenn die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl gesunken ist, die ehestens einzuberufende Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.
- f) Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft sein.
- g) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

## § 5 Abs (2) Zif 2

### 2. Organisation des Aufsichtsrats

- a) Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und im Falle deren\*dessen Verhinderung einen oder zwei Stellvertreter\*innen.
- b) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Diese sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder, darunter die\*der Vorsitzende oder mindestens eine\*r der Stellvertreter\*innen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse in der Regel mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der\*des Vorsitzenden den Ausschlag.  
Bei Ermittlung der Mehrheit werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. In dringenden Fällen kann die Abstimmung schriftlich, fernmündlich oder in anderer, vergleichbarer Form erfolgen, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt. Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- c) Die\*Der Vorsitzende oder eine\*r der Stellvertreter\*innen hat den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, mindestens jedoch vierteljährlich; weiters hat sie\*er ihn binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird einem solchen Verlangen nicht fristgerecht entsprochen, geht das Recht zur Einberufung auf diese Antragsteller über. Die

Einladungen sind mindestens zwei Werktage vor der Sitzung abzusenden und können auch per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

- d) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und von allen Anwesenden in der Sitzung zu unterfertigen ist. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds ist seine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 5 Abs (2) Zif 3

### 3. Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

- a) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm im Gesetz und in der Satzung sowie durch die Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung beschlossenen und zur Kenntnis genommenen Grundlagendokumente (insbesondere Vision, Beschreibung der Organisation, Geschäftsordnung der Generalversammlung, Geschäftsordnung des Aufsichtsrates). Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Bereichen zu überwachen und hat sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu unterrichten sowie die erforderlichen Prüfungen durchzuführen. Er kann deren Bücher und Schriften jederzeit einsehen und die Bestände überprüfen.
- b) Über die vorgenommene Prüfungstätigkeit sind jeweils Protokolle abzufassen.
- c) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge zur Gewinnverwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und darüber sowie über seine Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- d) Der Aufsichtsrat kann bei seinen Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses, in begründeten Fällen die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen. Der Aufsichtsrat haftet für die Auswahl der Sachverständigen und wird durch deren Tätigkeit nicht von seiner Verantwortung gemäß § 24e Abs 6 GenG entbunden.
- e) Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- f) Der Aufsichtsrat kann, sobald es ihm notwendig erscheint, Vorstandsmitglieder vorläufig - und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung - von ihren Befugnissen entbinden und zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte die nötigen Anstalten treffen.
- g) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates vom Beginn einer Wirtschaftsprüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen der Prüfung beizuziehen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt und verpflichtet, den Prüfungsbericht einzusehen. Der Aufsichtsrat hat über diesen in der gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand zu beraten und über die Behebung von festgestellten Mängeln und die Befolgung von Anregungen Beschlüsse zu fassen. In der nächsten

Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.

- h) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, gegen Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, die von der Generalversammlung beschlossen werden.
- i) Der Aufsichtsrat hat weiters:
  - i. der Generalversammlung Vorschläge über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern vorzulegen. Die Dienstverträge und Vergütungen der Vorstände werden vom Aufsichtsrat festgelegt und beschlossen.
  - ii. über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds (§ 4 Abs 4 Zif 3 Pkt d) zu beschließen;
  - iii. die Höhe der Vergütungen an seine Mitglieder der Generalversammlung vorzuschlagen;
  - iv. der Generalversammlung Vorschläge betreffend die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzuschlagen.
- j) Die Obliegenheiten des Aufsichtsrates werden durch die Geschäftsordnung näher geregelt. Diese ist vom Aufsichtsrat aufzustellen und der Generalversammlung vorzuschlagen. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist die Geschäftsordnung von den Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.
- k) Der Aufsichtsrat kann unbeschadet seiner Gesamtverantwortung aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- l) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden und können ihre Befugnisse nicht auf Personen übertragen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören. Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich für den dadurch entstandenen Schaden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen ist neben dem Ersatz der baren Auslagen die Gewährung einer Vergütung für Zeitversäumnisse (Sitzungsgelder) über Beschluss der Generalversammlung gestattet.
- m) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft, auch nach Beendigung ihrer Funktion, zu wahren.
- n) Die Geschäftsordnung des Vorstandes hat festzulegen, in welchen Angelegenheiten Beschlüsse des Vorstandes der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.
- o) An einer Sitzung des Aufsichtsrates, die Anträge des Vorstandes in zustimmungspflichtigen Angelegenheiten zu behandeln hat, sind die Mitglieder des Vorstandes zur Teilnahme ohne Stimmrecht verpflichtet.

§ 5 Abs (3)

(3) Die Generalversammlung

Die Geschäftsordnung der Generalversammlung hat die Voraussetzungen zu regeln, unter denen die Mitglieder an der Generalversammlung ohne Anwesenheit vor Ort bzw. ohne eine Vertretung teilnehmen und ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Jedes Mitglied kann in einer Generalversammlung neben der eigenen Stimme die durch Vollmacht übertragene Stimme von maximal 4 anderen Mitgliedern mit vertreten. Wenn ein Mitglied bei einer Abstimmung laut Satzung vom persönlichen Stimmrecht ausgenommen ist (weil es z.B. zur Wahl steht), so kann dieses Mitglied für diese Generalversammlung keine Stimmvertretungen übernehmen.

Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Die Abänderung oder Aufhebung eines Rechtsgeschäftes steht dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes gleich.

§ 5 Abs (3) Zif 1

1. Einberufung der Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen Ort im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft statt. Die Nutzung von neuen elektronischen Medien für die Abhaltung der Generalversammlung ist möglich, aber nicht zwingend. Der Vorstand wird dazu ermächtigt, den § 126 AktG anzuwenden.
- b) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft, allenfalls durch eine schriftliche oder elektronische Einladung aller Genossenschafter\*innen. Sie hat den Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung zu enthalten. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist in der Einladung deren wesentlicher Inhalt anzugeben. Dem Ermessen des einberufenden Organes bleibt es überlassen, die Einladung zur Generalversammlung auch noch in anderer Weise kundzumachen. Eine schriftliche Einladung wird primär per E-Mail übermittelt, sofern eine E-Mail-Adresse nicht bekannt ist, per Post. Es wird die letzte von der\* vom Genossenschafter\*in bekanntgegebene E-Mail-Adresse verwendet.
- c) Die Einladung zur Generalversammlung ist, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, von seiner\*seinem Vorsitzenden, wenn sie vom Vorstand ausgeht, von diesem zu unterzeichnen; bei einer allfälligen schriftlichen oder elektronischen Einladung genügen faksimilierte Unterschriften.
- d) Beschlüsse können ausschließlich zu ordnungsgemäß angekündigten Tagesordnungspunkten gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- e) Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

- f) Das einberufende Organ ist verpflichtet, Gegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen,
- i. wenn deren Erledigung laut Gesetz oder Satzung zu den Obliegenheiten der Generalversammlung gehört und
  - ii. wenn ein entsprechender Antrag vorliegt, der von der festgesetzten Mindestanzahl der Genossenschafter\*innen unterstützt wird, wie in § 5 Abs 3 Zif 3 Pkt b beschrieben oder
  - iii. auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder des Aufsichtsrates.
- Solche Anträge sind dem einberufenden Organ so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Tagesordnung fristgerecht ergänzt werden kann.

§ 5 Abs (3) Zif 2

2. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

§ 5 Abs (3) Zif 3

3. Außerordentliche Generalversammlung

- a) Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.
- b) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn die vorgegebene Mindestanzahl von Genossenschafter\*innen in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes eine Generalversammlung beantragen. Die vorgegebene Mindestanzahl ist die dreifache Wurzel aus der Gesamtanzahl der Genossenschafter\*innen, wobei Kommastellen nicht zu berücksichtigen sind (siehe Anhang Tabellenblatt "Beispiel für Wurzelberechnung"). Beruft der Vorstand nicht binnen einer Frist von zwei Wochen die Generalversammlung ein, so hat der Aufsichtsrat das Recht und die Pflicht, die Generalversammlung binnen einer weiteren Woche einzuberufen, sofern der Zweck tatsächlich in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt.

§ 5 Abs (3) Zif 4

4. Vorsitz

- a) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die\*der Vorsitzende des Aufsichtsrates; der Vorsitz kann jedoch durch Beschluss der Versammlung jederzeit einer\*einem anderen Genossenschafter\*in übertragen werden.
- b) Die\*Der Vorsitzende ernennt eine\*n Schriftführer\*in sowie die erforderliche Anzahl von Stimmzähler\*innen und Protokollbeglaubiger\*innen.

§ 5 Abs (3) Zif 5

5. Abstimmung

- a) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden konsensual gefasst. Das Verfahren ist in der Geschäftsordnung festzulegen. Diese Geschäftsordnung ist vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes in die Generalversammlung einzubringen und von dieser zu entscheiden.
- b) Die Abstimmung erfolgt in der Generalversammlung grundsätzlich offen, falls nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
- c) Ist ein\*e Teilnehmer\*in zur Zeit einer Abstimmung im Beratungsraum nicht zugegen und auch nicht durch Vollmacht vertreten, kann sie\*er sein Stimmrecht dazu nicht ausüben.

§ 5 Abs (3) Zif 6

6. Beschlüsse der Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Für die Abhaltung einer physischen Generalversammlung ist zusätzlich erforderlich, dass zumindest ein Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- b) Ist in der physischen Generalversammlung die nach Punkt 1 erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend oder vertreten, so kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ab dem in der Einladung bekanntgemachten Beginnzeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokollbuch festzuhalten.
- c) Folgende Angelegenheiten:
  - i. Abänderung und Ergänzung der Satzung;
  - ii. Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern;
  - iii. Auflösung der Genossenschaft oder Veräußerung oder Aufgabe ihres Betriebes oder von Betriebsteilen;
  - iv. Verschmelzung der Genossenschaft;
  - v. Änderung der Rechtsform der Genossenschaft;bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen.
- d) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, welches die Generalversammlung einberuft.
- e) Außerdem sind auch die Genossenschaftler\*innen berechtigt, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung aufgenommen werden. Solche Anträge sind dem einberufenden Organ so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Tagesordnung fristgerecht ergänzt werden kann.
- f) Für Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt.

g) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. In diesem sind das Datum, die Vorgänge und Diskussionen in ihren wesentlichen Punkten, insbesondere die zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen, die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen mit der Zahl der abgegebenen Stimmen und dem Stimmenverhältnis festzuhalten. Das Protokoll ist mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften zu versehen und gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere Belegexemplaren der Einladung und Tagesordnung abzulegen.

Alle abgelegten Protokolle sind fortlaufend in ein Protokollverzeichnis einzutragen, dies von der\*dem Vorsitzenden, der\*dem Schriftführer\*in und den Protokollbeglaubiger\*innen zu unterzeichnen.

h) Die Einsichtnahme in das Protokollbuch ist jedem\*jeder Genossenschafter\*in und den durch Gesetz hierzu Ermächtigten gestattet. In einer Geschäftsordnung für die Generalversammlung kann festgelegt werden, dass die Einsichtnahme in die Protokolle elektronisch ermöglicht wird.

§ 5 Abs (3) Zif 7

7. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere die nachstehend angeführten Angelegenheiten:

- a) Abänderung und Ergänzung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Beratung und Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, Verwendung des Bilanzgewinnes oder Deckung eines Bilanzverlustes;
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung der Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- e) Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates von ihren Funktionen;
- f) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- g) Eintritt bzw. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- h) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
- i) Erteilung von Weisungen an den Genossenschaftsvorstand zur Wahrnehmung von Weisungsrechten gegenüber den Vorständ\*innen und Geschäftsführer\*innen der Tochterunternehmen, soweit gesetzlich zulässig.

## § 6 GESCHÄFTSANTEILE

- § 6 Abs (1) (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,- Euro und ist bei Eintritt binnen 5 Bankarbeitstagen auf das Konto der Genossenschaft einzuzahlen. Jede\*r neu eintretende Genossenschafter\*in ist verpflichtet, mindestens zwei Geschäftsanteile zu erwerben und zu halten. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile ist zulässig. Vor der Genehmigung des Erwerbs von mehr als 1.000 Geschäftsanteilen hat der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.
- § 6 Abs (2) (2) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen gemäß § 11 Abs 1 und abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen gemäß § 11 Abs 2 und Abs 3 bilden das Geschäftsguthaben einer Genossenschafterin bzw. eines Genossenschafters. Jede Abtretung oder Verpfändung desselben ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.
- § 6 Abs (3) (3) Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden der Genossenschafterin bzw. des Genossenschafters bei der Genossenschaft ist im Zuge eines Ausschlussverfahrens durch einseitige Erklärung durch den Vorstand der Genossenschaft möglich. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Geschäftsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Insolvenz- oder Sanierungsverfahren des Mitgliedes erleidet.
- § 6 Abs (4) (4) Das Geschäftsguthaben darf, solange die\*der Genossenschafter\*in nicht ausgeschieden ist, nicht zu Pfand genommen, eine geschuldete Einzahlung nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf frühestens ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die\*der Genossenschafter\*in ausgeschieden ist, erfolgen.
- § 6 Abs (5) (5) Der Anspruch auf Rückzahlung des Genossenschaftsanteiles kann vom ausgeschiedenen Mitglied nur geltend gemacht werden, wenn dies nicht zu einem Unterschreiten des in § 6 Abs 6 angeführten Betrages führt. Ist dies der Fall, werden Ansprüche ausgeschiedener Genossenschafter\*innen bis zum Erreichen des nach § 6 Abs 6 erforderlichen Betrages ausgesetzt. Wenn mehrere Abfindungsansprüche zum gleichen Zeitpunkt fällig werden, so genießen sie den gleichen Rang und werden aliquot befriedigt. Abfindungsansprüche, die in Folgejahren entstehen, sind früher entstandenen Abfindungsansprüchen gegenüber nachrangig.
- § 6 Abs (6) (6) Durch Auszahlung des Genossenschaftsguthabens darf der Gesamtbetrag der Anteile der Genossenschaft zu keinem Zeitpunkt den Betrag von € 10.000.000 unterschreiten (Sockelbetrag). Die Fälligkeit tritt für das gesamte Geschäftsguthaben oder für Teilbeträge nicht ein, wenn die Genossenschaft die Auszahlung in Hinblick auf ihre gesamthafte Finanz-, Liquiditäts- und Solvabilitätssituation begründeterweise ablehnt. Ebenso wenig darf wegen dieser Abfindungsansprüche der Fall eintreten, dass ein Insolvenzverfahren eröffnet werden müsste.

## § 7 SATZUNGSMÄSSIGE RÜCKLAGE

- § 7 Abs (1) (1) Die satzungsmäßige Rücklage wird gebildet durch:
- § 7 Abs (1) Zif 1 1. jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses nach Berücksichtigung der Veränderung unverteilter Rücklagen;
- § 7 Abs (1) Zif 2 2. die gemäß Satzung verfallenen Geschäftsguthaben und Dividenden;
- § 7 Abs (1) Zif 3 3. das Eintrittsgeld (Aufgeld, Agio).
- § 7 Abs (2) (2) Die satzungsmäßige Rücklage darf nur zum Ausgleich eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes aufgelöst werden.
- § 7 Abs (3) (3) Eine andere Verwendung dieser Rücklage als zur Verlustdeckung ist bis zur Auflösung der Genossenschaft unstatthaft. Früher ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf sie.

## § 8 ANDERE RÜCKLAGEN

- § 8 Abs (1) (1) Die Generalversammlung kann neben der satzungsmäßigen Rücklage noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

## § 9 HAFTUNG

- § 9 Abs (1) (1) Jede\*r Genossenschaftler\*in haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Falle der Liquidation oder Insolvenz nur mit ihren\*seinen Geschäftsanteilen und einem weiteren Betrag in derselben Höhe.

## § 10 RECHNUNGSWESEN

- § 10 Abs (1) (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, wenn es nicht von der Generalversammlung anders beschlossen wird.
- § 10 Abs (2) (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Errichtung der Genossenschaft und endet mit dem 31. Dezember.
- § 10 Abs (3) (3) Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht dem Aufsichtsrat und, mit dessen Bemerkungen, der Generalversammlung vorzulegen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses hat der Vorstand auch Bericht über die zu erwartende Höhe des Bilanzgewinnes oder -verlustes zu erstatten sowie Vorschläge über Rücklagenveränderungen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat Jahresabschluss und Lagebericht anhand der Geschäftsbücher eingehend zu prüfen.
- § 10 Abs (4) (4) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Übrigen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend.
- § 10 Abs (5) (5) Verzögert oder versäumt der Vorstand die rechtzeitige Vorlage, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, den Jahresabschluss und Lagebericht auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

- § 10 Abs (6) (6) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie der Kurzbericht gemäß § 5 Abs 2 GenRevG sind mindestens sieben Kalendertage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossenschafter\*innen bereitzuhalten oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jede\*r Genossenschafter\*in ist berechtigt, auf eigene Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, des Kurzberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu verlangen.
- § 10 Abs (7) (7) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfungstätigkeit ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, welche hierauf über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates beschließt.
- § 10 Abs (8) (8) Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit des Jahresabschlusses oder des Lageberichtes oder die Prüfung des Aufsichtsrates, so kann die Generalversammlung, ohne dass der Antrag auf die Tagesordnung gebracht war, einen besonderen Ausschuss von drei Mitgliedern wählen und diesen mit der nochmaligen Prüfung beauftragen.
- § 10 Abs (9) (9) Dieser Ausschuss hat das Recht zur Einsicht in die Bücher und Schriften der Genossenschaft und zur Untersuchung der Kassabestände sowie der Bestände an Wert- und Handelspapieren.
- § 10 Abs (10) (10) Der Vorstand hat diesem Ausschuss jede verlangte Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu erteilen.
- § 10 Abs (11) (11) Dieser Ausschuss kann sich bei seinen Arbeiten mit dem gleichen Recht wie der Aufsichtsrat der Hilfe einer\*eines Sachverständigen bedienen.

## **§ 11 GEWINN UND VERLUST**

- § 11 Abs (1) (1) Soweit der Bilanzgewinn nicht zur Bildung von anderen Rücklagen verwendet wird, kann die Generalversammlung auch die Dotation eines mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Sondervermögens beschließen. Dieses Sondervermögen dient dazu, gemeinwohlorientierte oder besonders berücksichtigungswürdige Vorhaben in ihrer Bonität so zu stellen, dass eine Finanzierung durch die Tochterunternehmen der BfG Genossenschaft durchführbar ist.
- § 11 Abs (2) (2) Die Deckung von Bilanzverlusten unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung, die auch darüber zu bestimmen hat, ob und in welcher Höhe Rücklagen oder Geschäftsguthaben oder beide zur Verlustdeckung herangezogen werden.
- § 11 Abs (3) (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Bilanzverlusten herangezogen, so geschieht die Abschreibung des von dem einzelnen Mitglied zu tragenden Verlustanteils nach dem Verhältnis der einzelnen Genossenschaftsanteile untereinander; für die Feststellung der Höhe der Genossenschaftsanteile ist das Ende des Geschäftsjahres maßgebend, in dem die Verluste entstanden sind.

## § 12 AUFLOSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT

- § 12 Abs (1) (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:
- § 12 Abs (1) Zif 1 1. durch Beschluss der Generalversammlung;
- § 12 Abs (1) Zif 2 2. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
- § 12 Abs (1) Zif 3 3. bei Nichterreichen des Unternehmenszweckes bis 31.12.2021. Der Unternehmenszweck gilt dann als nicht erreicht, wenn nicht zumindest ein mehrheitlich von der BfG Genossenschaft gehaltenes Tochterunternehmen, das Finanzdienstleistungen erbringen soll, bis 31.12.2021 in das Firmenbuch eingetragen wurde oder die BfG Genossenschaft sich nicht bis zum 31.12.20121 mehrheitlich an einem solchen Unternehmen beteiligt hat.
- § 12 Abs (2) (2) Die Liquidation erfolgt, wenn von der Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden, durch den Vorstand nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Das nach Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger\*innen und Rückzahlung der Geschäftsanteile verbleibende Vermögen der Genossenschaft wird über Beschluss der Generalversammlung einem wohltätigen, gemeinnützigen Zweck zugeführt.

## § 13 BEKANNTMACHUNGEN DER GENOSSENSCHAFT

- § 13 Abs (1) (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter deren Firma. Sie werden vom Vorstand oder – wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen – durch dessen Vorsitzende\*n gezeichnet. Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgen die Bekanntmachungen durch Anschlag am Sitz der Genossenschaft, sofern darüber hinaus nicht noch andere Arten der Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben sind oder zweckmäßig erscheinen. Soweit gesetzlich zulässig, erfolgen Bekanntmachungen auf der Website der Genossenschaft.

Ende der Satzung in der Fassung vom 20.1.2018

## ANHANG TABELLENBLATT „BEISPIEL FÜR WURZELBERECHNUNG“

Gesamtanzahl Mitglieder	3 mal die Quadratwurzel aus Anzahl Mitglieder
3.000	164
4.000	190
5.000	212
7.500	260
10.000	300
20.000	424
40.000	600